

Bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Satzungstextes

25

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des künftigen
Bebauungsplans B 53 Nahversorgung an der Hauptstraße zwischen Wiesen- und
Niblerstraße**

(Vorkaufssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22 August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), erlässt die Gemeinde Eichenau folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des künftigen Bebauungsplans B 53 „Nahversorgung an der Hauptstraße zwischen Wiesen- und Niblerstraße“. Das Gebiet umfasst die Grundstücke mit den Flurstücknummern 1952/12, 1952/13 und 1953/13, alle Gemarkung Alling. Für diesen Bereich hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichenau die Änderung bzw. Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich wird in dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Der Gemeinde Eichenau steht in dem in § 1 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Gemeinde Eichenau den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Vorkaufssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichenau, den 18.10.2018

Gemeinde Eichenau

Peter Münster
Erster Bürgermeister

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:

--

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des künftigen Bebauungsplans B 53 Nahversorgung an der Hauptstraße zwischen Wiesen- und Niblerstraße (Vorkaufssatzung) wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 12/2018 vom 30.11.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau öffentlich bekannt gemachte Satzungstext.